

**FEUERWEHRREGLEMENT
der Gemeinden Wauwil und Egolzwil
vom 01.01.2022**

gemäss Gemeindevertrag vom 03.12.1998

Feuerwehrreglement der Gemeinden Wauwil und Egolzwil

vom 01.01.2022

Die Gemeinderäte von Wauwil und Egolzwil erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957

als Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Gemeinden Wauwil und Egolzwil fest.

Art. 2 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer verstanden.

II. Organisation

Art. 3 Feuerschutz

Die Gemeinde Wauwil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages zwischen den Gemeinden Wauwil und Egolzwil vom 03.12.1998. Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Wauwil und Egolzwil fest.

Art. 4 Organisation

- 1 Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- 2 Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt:
 - a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission
 - b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - den Feuerwehrkommandanten
 - dessen Stellvertreter
 - die Feuerwehroffiziere

Art. 5 Prävention

- 1 Die Feuerwehr Wauwil-Egolzwil sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- 2 Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- 3 Sie erfüllt die von den politischen Gemeinden Wauwil und Egolzwil gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 6 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Wauwil-Egolzwil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 7 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) je einem Vertreter der beiden Gemeinderäte Wauwil und Egolzwil;
 - b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
 - c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
 - d) dem Feuerwehr Administrator;
 - e) dem Materialverwalter;
 - f) dem Ausbildungsverantwortlichen;
 - g) zwei weitere Feuerwehroffiziere
- ² Bei Bedarf können weitere Personen in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
 - b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
 - c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
 - d) Festlegung der Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
 - e) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend der Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, den Offizieren und der höheren Unteroffiziere;
 - f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
 - g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
 - h) Erteilung befristeter Dispensationen;
 - i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
 - j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
 - k) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
 - l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
 - m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
 - n) Genehmigung des jährlichen Übungsprogramms
 - o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichtes des Kommandanten z.Hd. des Gemeinderates
- ² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Gemeindeführungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

- 1 Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Führung der gesamten Feuerwehr;
 - b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
 - c) Rekrutierung und Personalplanung;
 - d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
 - e) Vorsitz der Feuerwehr Kommissionssitzungen und der Führung Rapporte;
 - f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
 - g) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
 - h) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
 - i) Sicherstellung der Einsatzbericht Erfassung, des Rechnungswesens, der Personal-administration, des Besoldungs- und Entschädigung Wesens, des vorschriftsmäßigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - j) Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs
- 2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.
- 3 Die weiteren Aufgaben sämtlicher Chargen sind im Pflichtenheft definiert.

III. Löscheinrichtungen

Art. 10 Hydrantenanlagen

- 1 Die Gemeinden regeln die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.
- 2 Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 11 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugs Einrichtungen

- 1 Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- 2 Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- 3 Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugs Einrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 12 Leistung von Feuerwehrdienst

- 1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- 2 Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

- 3 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- 4 Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (privater Mobiltelefone, Pager) stets auf sich zu tragen.
- 2 Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- 3 Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 14 Gleichstellung

- 1 Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- 2 In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 15 Besoldung

Der Gemeinderat der Trägergemeinde legt die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

V. Finanzierung

Art. 16 Bemessung der Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf gesundheitliches, berufliches oder eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 18 Feuerwehrkosten

- 1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen.
- 2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für die Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.
- 3 Die Kosten- und Gebietsaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.
- 4 Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte,

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

- 1 Die Trägergemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
- 2 Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen oder unentschuldig von Übungen fernbleiben, mit einer maximalen Umtriebsentschädigung von CHF 50 belangen.

Art. 21 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der beiden Gemeinden und der Gebäudeversicherung Luzern am 01.01.2022 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 01.01.2000 aufgehoben.
- 3 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Genehmigungen

Das vorliegende Reglement wurde genehmigt durch die

Gemeindeversammlung Wauwil am 7. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident



Ivo Kreienbühl

Der Gemeindegeschreiber



Beat Rölli

Gemeindeversammlung Egolzwil am 9. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident



Pascal Muff

Die Gemeindegeschreiberin



Margrit Bucher

Gebäudeversicherung Luzern am
Namens der Gebäudeversicherung

07.01.2022

gebäude versicherung¹ luzern

Feuerwehrinspektorat

